

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2021

Nr. 2021/1857

Höchsttaxen stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime (A); Behinderung (B); Suchthilfe (C); Sozialhilfe (S) Taxen 2022

1. Ausgangslage

Nach § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen und -beiträge fest. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement die massgebenden individuellen Taxen.

2. Erwägungen

2.1 Taxfestlegung – Wirtschaftlichkeit

Anerkannte Institutionen haben ihre Leistungen wirtschaftlich zu erbringen. Die einzelnen Einrichtungen haben dazu ihre Betriebsabläufe laufend zu überprüfen und zu optimieren. Die Anwendung des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER 21 trägt zur Kostentransparenz bei, da die zweckgemässe Mittelverwendung nachvollziehbar offengelegt werden muss.

2.2 Ablösung des Bedarfserfassungssystems GBM durch das Bedarfserfassungssystem IBB

Die Ablösung des Bedarfserfassungssystems GBM (Gestaltung der Betreuung für Menschen mit einer Behinderung) durch das Bedarfserfassungssystem IBB (Individueller Betreuungsbedarf) ist abgeschlossen. Die jeweiligen Taxen bestehen neu aus Objektkosten (Pensionskosten bzw. Hotellerie), welche die Grund- und die Anlagekosten beinhalten, sowie den abgestuften Subjektkosten (Betreuungskosten). Für die Leistungen "Wohnen", "Tagesstätte" und "Werkstätte" sind weiterhin jeweils 5 Stufen vorgesehen.

2.3 Veränderungen bei den Höchsttaxen

Im Bereich A (Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime) erfolgte die Berechnung der Höchsttaxe bisher aufgrund einer Auslastung von 100%, welche in der Regel nicht zu erreichen ist. In Anlehnung an den Bereich B (Behinderung) wird die Höchsttaxe anhand eines Auslastungsgrades von 95% festgelegt. Dies wird lediglich eine marginale Auswirkung auf die Kostenentwicklung im Bereich A haben.

Die Höchsttaxen und -beiträge im Bereich B (Behinderung) wurden an das Bedarfserfassungssystem IBB angepasst. Zudem wurde gemäss Bedarfsanalyse und Angebotsplanung 2025 über die stationären Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung der um zwei Prozentpunkte tiefere Auslastungsgrad von minimal 95% berücksichtigt.

Zur Festlegung der Höchsttaxen, aber auch der individuellen Taxen, werden die letzten Jahresabschlüsse sowie die Budgets der Institutionen herangezogen. Die Analyse der eingereichten

Unterlagen hat ergeben, dass für den Bereich B (Behinderung) mit den bisherigen, umgerechneten Höchsttaxen eine kostendeckende Finanzierung nicht mehr gewährleistet ist. Diese Entwicklung betrifft vor allem Leistungserbringer mit einer Spezialisierung für kognitive Behinderungen und konnte aufgrund der transparenten Kostenrechnungen nach Swiss GAAP FER 21 nachvollziehbar aufgezeigt werden. Infolge der leichten Erhöhung der Höchsttaxen ist aufgrund der vorhandenen Daten über den ganzen Bereich B mit einer leichten Kostensteigerung zu rechnen.

Die übrigen Höchsttaxen bleiben gegenüber dem letzten Jahr unverändert.

Die Höchsttaxen für "Institutionen ohne departementale Taxverfügung" im Bereich B und C werden ersatzlos gestrichen, da der Betrieb sozialer Institutionen bewilligungspflichtig ist und damit jeweils individuelle Taxverfügungen erfolgen.

Für stationäre Angebote, die keine Betriebsbewilligung benötigen, richten sich die Höchsttaxen nach dem Titel "B2/C2 - Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereich B und C (Erwachsene und Suchtbereich)". Die Bewilligung durch den Kanton Solothurn erfolgt im Einzelfall.

2.4 Andere Kantone – Institutionen ohne IVSE-Anerkennung für die Bereiche A, B und C

Der Kanton Solothurn vergütet in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung grundsätzlich keine Leistungen bei Wohnheimaufenthalten mit Tagesstättenbetreuung, Tagesstättenbetreuung für Externe oder Arbeitserbringung in Werkstätten. Dies weder in Form von Direktzahlungen durch das Departement noch mittels Ergänzungsleistungen.

Auf begründeten Antrag einer für die Einweisung verantwortlichen Stelle hin kann das Departement des Innern jedoch eine Einzelfallanerkennung verfügen und eine für die Leistungsvergütung und Berechnung der Ergänzungsleistungen relevante Taxe festlegen.

2.5 Interinstitutionelle Zusammenarbeit – Ausgleichskasse des Kantons Solothurn

Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn bearbeitet für Bewohnerinnen und Bewohner von Solothurner Institutionen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn ausschliesslich die Ausweise über Pensions- und Betreuungskosten.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in IVSE-anerkannten ausserkantonalen Institutionen leben, lösen ausschliesslich die durch die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Solothurn ausgestellten Kostenübernahmegarantien die Anpassung der Ergänzungsleistungen aus.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung leben, lösen ausschliesslich ausgestellte Einzelfallanerkennungen eine Anpassung der Ergänzungsleistungen aus.

Das Amt für soziale Sicherheit lässt die Einzelfallanerkennungen und die Kostenübernahmegarantien der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn zukommen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 52 Absatz 1, § 82 Absatz 2 Buchstabe b des Sozialgesetzes und den RRB Nr. 2021/826 vom 15. Juni 2021 (Budgetweisungen für das Jahr 2022):

Die Höchstattaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2022, wie im Anhang "Höchstattaxen 2022; Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime (A); Behinderung (B); Suchthilfe (C); Sozialhilfe (S)" aufgeführt, werden beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Höchstattaxen 2022

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); BAC, CIR, COR, Admin (2021-079)
Departement des Innern, Finanzen und Controlling (2); PB, RA
Aktuariat SOGEKO
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil
Institutionen im Behinderten-, Sucht-, Kinder- und Jugendbereich (ohne Sonderschulung) im
Kanton Solothurn (50); Versand durch ASO/COR